

STADTRAT

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 83 30
E-Mail stadtkanzlei@opfikon.ch
www.opfikon.ch

16. September 2025

Bestimmungen zum gemeinsamen Versand von Wahlwerbung für kommunale Wahlen

Der Stadtrat Opfikon stimmt einem gemeinsamen Versand von Wahlwerbung bei kommunalen Wahlen unter folgenden Bestimmungen zu und unterstützt diesen gemeinsamen Versand (keine einzelnen Versände) mit der Bereitstellung von Adressmaterial.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Stadtrat Opfikon macht mittels Publikation im Stadt-Anzeiger und auf der städtischen Website auf das Angebot eines gemeinsamen Versands aufmerksam und setzt eine Anmeldefrist. Eine Anmeldung ist verbindlich.
2. Sind nach Ablauf der Anmeldefrist mehr als 60 % der Parteien und parteilosen Kandidierenden an einem gemeinsamen Versand interessiert, wird dieser durchgeführt. Für die Erhebung zählt eine Partei als ein Ganzes und eine parteilose Kandidatin bzw. ein parteiloser Kandidat nur hälftig. Der gemeinsame Versand wird von der Verwaltung organisiert. Das Adressmaterial wird unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt. Die Parteien und parteilosen Kandidierenden tragen die anfallenden Drittkosten für Transport, Versand, Couvertmaterial und allenfalls Verpackungsdienstleistungen.
3. Deckt der Versand nach Ablauf der Anmeldefrist nicht alle Parteien und parteilosen Kandidierenden ab, ist mit einem Beiblatt darauf hinzuweisen. Das Beiblatt wird durch das Wahlbüro erstellt und finanziert.

Drucksachen

4. Pro Partei darf maximal eine Drucksache à 4 Blätter mit maximaler Grösse A4 (entspricht bei doppelseitigem Andruck 8 Seiten) verschickt werden. Pro parteiloser Kandidatin bzw. parteilosem Kandidaten darf eine Drucksache à maximal 1 Blatt A4 (entspricht bei doppelseitigem Andruck 2 Seiten) verschickt werden.

Einpacken

5. Das Einpacken kann durch Helferinnen und Helfer von Parteien bzw. parteilosen Kandidierenden erfolgen oder an eine dafür spezialisierte Firma ausgelagert werden.
6. Falls die Parteien und die parteilosen Kandidierenden die Drucksachen selbst einpacken, müssen pro Drucksache zwei Personen für die gesamte Einpackzeit anwesend sein. Es wird eine Präsenzliste über die Anwesenheit der Helferinnen und Helfer pro Partei und pro parteiloser Kandidatin bzw. parteilosem Kandidaten ge-



führt. Sind pro Drucksache weniger als zwei Personen anwesend, werden die Materialien nicht verpackt. Das Einpacken erfolgt in den Räumen der Verwaltung und wird mindestens von einer Verwaltungsperson überwacht.

7. Falls eine externe Firma die Drucksachen verpackt, müssen die Kosten von den Parteien sowie parteilosen Kandidierenden getragen werden.

Kosten

8. Die Kosten pro Partei und parteiloser Kandidatin bzw. parteilosem Kandidaten werden nach folgendem Schlüssel bestimmt: Die Kosten für Verpackungsdienstleistungen, Transport und Couvertmaterial werden gemäss Anzahl der Drucksachen pro Partei und parteiloser Kandidatin bzw. parteilosem Kandidaten aufgeteilt. Die Kosten für den Versand werden nach dem Gewicht der Drucksachen pro Partei und parteiloser Kandidatin bzw. parteilosem Kandidaten berechnet.

Der Stadtrat erlässt die Bestimmungen zum gemeinsamen Versand von Wahlwerbung für kommunale Wahlen gemäss Stadtratsbeschluss 2025-182 vom 16. September 2025. Diese treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen des Stadtrats.

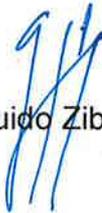
STADTRAT

Stadtpräsident



Roman Schmid

Stadtschreiber



Guido Zibung